

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Hier: Hochwasserschutz Weitbach (Gewässer dritter Ordnung), Ortsteil Hundmühl, Weinzierl und Ortsbereich Perach in der Gemeinde Perach (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant, mit dem beantragten Vorhaben den Hochwasserschutz für die Ortsteile Hundmühl, Weinzierl und den Ortsbereich Perach zu verbessern. Der Schutzgedanke der oberstromigen Hochwasserschutzmaßnahmen am Weitbach besteht in der Retention und Filterung des Schwemholzes aus dem Abflussgeschehen im Hauzinger Bach, einem rechtsseitigen Zubringer des Weitbachs auf Höhe des Ortsteils Hundmühl sowie dem nachfolgenden, abschnittswisen Gewässerausbau (inkl. Freibord) des Weitbachs für die schadlose Durchleitung des $HQ_{100\text{ WB}} + 15\%$ Klimazuschlag.

Für den Hauptort Perach sieht die Planungsmaßnahme vor, durch den Gewässerausbau des Weitbachs den 100-jährlichen Bemessungsabfluss von 30,2 m³/s (inkl. 5 % Geschiebe- und 15 % Klimazuschlag) bei einem Freibord von 1,0 m schadlos durch den Ortsbereich durchzuleiten.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbaus, wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Weitbach ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebietes erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer SE09, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Die eingereichten Plan- und Tekturunterlagen sind vom

04.11.2024 bis 03.12.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach,

bei der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und

dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer: SE09

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Die Plan- und Tekturunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende_Verfahren_mit_Oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Plan- und Tekturunterlagen im jeweiligen Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

der Verwaltungsgemeinschaft Reischach und der Gemeinde Perach:

Frau Nischler, Telefon: 08670/9886-31, E-Mail: bauamt@reischach.de

Landratsamt Altötting:

Frau Maier, Telefon: 86711/502-769, E-Mail: henrike.maier@Lra-aoe.de

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **17.12.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach), der Gemeinde Perach (Kirchgasse 8, 84571 Perach) oder dem Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, der Gemeinde Perach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis **17.12.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Gemeinde Perach oder dem Landratsamt Altötting Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb einer Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben möchte.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, nach Ablauf der Einwendungsfrist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 23.10.2024
Landratsamt Altötting